

**RICHTLINIEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
ZUR
PROZESSUNTERSTÜTZUNG VON MUSTERPROZESSEN
IN ZUSAMMENHANG MIT COFAG-BEIHILFEN**

§ 1

Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Wien zweckwidmete einen Betrag aus dem Notlagenfonds angesichts der möglichen Rückforderungen und Nichtauszahlungen staatlicher COVID-19 Beihilfen durch die öffentliche Hand und deren verbundenen Unternehmen für Mitgliedsbetriebe zur Unterstützung für infolgedessen geführter Prozesse.

§ 2

Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Prozessunterstützung werden aus den bereits bestehenden Mitteln des Notlagenfonds gebildet.

§ 3

Anspruchsberechtigte

- (1) Berechtigt eine Hilfeleistung zur Prozessunterstützung zu beantragen, sind
1. aktive und ruhende Mitglieder, welche den Schwerpunkt ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder den Sitz ihres Unternehmens in Wien haben und
 2. unverschuldet einen erheblichen finanziellen Nachteil infolge der Rückforderung oder Nichtauszahlung einer staatlichen COVID-19 Beihilfe erleiden oder ein solcher unmittelbar droht.
- (2) Mitglieder, denen eine Versicherungsleistung wegen desselben Anlassfalls zusteht, sind nicht anspruchsberechtigt.

§ 4

Art und Umfang der Hilfeleistung und finanziellen Zuwendung

- (1) Nach § 2 Abs 1 anspruchsberechtigte Mitglieder sollen durch die aus diesem Fonds gewährte Hilfeleistung bei der Führung eines Prozesses, welcher aufgrund der Rückforderung oder Nichtauszahlung einer staatlich gewährten COVID-19 Beihilfe geführt wird und eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand hat, unterstützt werden.

- (2) Eine Unterstützung des betroffenen Mitglieds im Prozesses kann erwogen werden, wenn der Prozessgegner zumindest im weiteren Sinn dem Staat zurechenbar ist (Bund, Länder, Gemeinden, Förderstellen, etc.).
- (3) Der Prozesskostenersatz umfasst hinsichtlich des Prozesses entstandene Rechtsanwaltskosten, welche in der Höhe des Rechtsanwaltstarifes, berechnet nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG), ersetzt werden. Ebenso ersetzt werden Kosten, die aufgrund der Notwendigkeit der Heranziehung eines Sachverständigen entstanden sind, wobei dieser von der Wirtschaftskammer Wien auszuwählen ist.
- (4) Bereits vor Antragstellung (§ 6) entstandene Rechtsanwalts- und/oder Sachverständigenkosten sind dem Mitglied jedenfalls nicht zu ersetzen.
- (5) Die Zusage zur Prozessunterstützung kann von der Wirtschaftskammer Wien jederzeit und somit auch in den nachfolgenden Instanzen ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf der Zusage ist dem Mitglied schriftlich binnen einer angemessenen Frist bekanntzugeben. Die bis zum Wirksamwerden des Widerrufs zugesagte Unterstützungsleistung ist jedenfalls zu leisten.

§ 5 Leistungsfälle

- (1) Sofern eine Unterstützung des Prozesses in Betracht gezogen werden soll, hat ein nach § 2 Abs 1 anspruchsberechtigtes Mitglied vollumfänglich nachzuweisen, dass es von einer Rückforderung oder Nichtauszahlung einer staatlichen COVID-19 Beihilfe betroffen ist.
- (2) Das Vorliegen ebendieses Kriteriums begründet alleine noch keine Zusage zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung bei Prozessführung. Die Entscheidung über die Gewährung des Prozesskostenersatzes ist im Einzelfall zu treffen.

§ 6 Antragstellung und Abwicklung

- (1) Der Antrag zur Unterstützung eines Prozesses ist vor Aufnahme der Prozessführung bei der Wirtschaftskammer Wien einzureichen. Dem Ansuchen ist eine ausführliche schriftliche Sachverhaltsdarstellung unter Bezugnahme auf die erforderlichen Kriterien anzuschließen. Der Sachverhaltsdarstellung sind sämtliche Schriftstücke in Kopie beizulegen, die das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bestätigen können.
- (2) Die Anträge werden anhand der beigegebenen Unterlagen vom Gremium geprüft und bewertet, wobei Rückfragen bei sämtlichen für das Verfahren relevanten Institutionen, Einrichtungen und Personen getätigt werden können.
- (3) Das Mitglied hat nach Erhalt der Zusage zur Unterstützungsleistung binnen einer Frist von 14 Tagen eine vertrauliche Rahmenvereinbarung mit der Wirtschaftskammer Wien

abzuschließen. Anderenfalls die Zusage zur Unterstützungsleistung zurückgezogen werden kann.

- (4) Die Auszahlung der Unterstützungsleistung erfolgt jeweils nach Rechnungslegung des Rechtsanwaltstarifs durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin direkt an das Mitglied. Dieses hat spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt der Unterstützungsleistung nachzuweisen, dass der in Höhe des Rechtsanwaltstarifs geforderte Betrag des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin beglichen wurde (z.B. Überweisungsbestätigung).

§ 7

Zusammensetzung und Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums

- (1) Über die Zuerkennung der Unterstützungsleistung entscheidet ein bei der Wirtschaftskammer Wien eingerichtetes Gremium bestehend aus zumindest 3 Rechtsexpert:innen, insbesondere aus dem Kreis der Rechtsanwälte, Universitäten und öffentlichen Verwaltung.
- (2) Die Rechtsexpert:innen des Gremiums sind aus den zur Prozessunterstützung zweckgewidmeten Mitteln des Notlagenfonds zu entschädigen. Über die Vergütung ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
- (3) Die Namhaftmachung obliegt der Kammerdirektion.
- (4) Das Gremium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Kompetenzen des Entscheidungsgremiums

- (1) Das Gremium überprüft die Erfüllung der erforderlichen Kriterien, die Höhe der finanziellen Unterstützungsleistungen, gibt die Zuschüsse zur Auszahlung frei und entscheidet über einen allfälligen Widerruf der Unterstützungsleistung.
- (2) Das Gremium hat zu bewerten und abzuwägen, ob der zu führende Prozess richtungsweisend für mehrere Mitglieder ist und eine nicht bereits verfahrensanhängige Rechtsfrage erheblicher Bedeutung vorliegt. Wird eines ebendieser Erfordernisse als gegeben angesehen, sind infolgedessen auch die Erfolgsaussichten des vorliegenden Streitfalls abzuwägen.
- (3) Nach Maßgabe der erfolgten Beurteilung hat das Gremium darüber zu entscheiden, ob eine Unterstützungsleistung zur Prozessführung im Einzelfall gewährt wird.
- (4) Auf die Gewährung der Unterstützungsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Gegen diesbezügliche Entscheidungen besteht kein Rechtsmittel.

§ 9

Pflichten des Mitglieds

- (1) Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich das Mitglied, die Wirtschaftskammer Wien zumindest vierteljährlich schriftlich über das Verfahren zu informieren und jederzeit auf Nachfrage über das Verfahren Auskunft zu geben.
- (2) Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Wirtschaftskammer Wien öffentlich über die Prozessentwicklungen kommuniziert.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich zur Setzung des nächsten Verfahrensschrittes binnen einer angemessenen Frist ab Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung.
- (4) Das Mitglied erklärt ausdrücklich, die Wirtschaftskammer Wien von sämtlichen Ansprüchen klag- und schadlos zu halten.

§ 10

Deckelung

- (1) Der Gesamtbetrag an von der Wirtschaftskammer Wien gewährten Förderungen darf innerhalb von 3 Jahren die Höchstgrenze von EUR 200.000,- beim Antragsteller nicht überschreiten.

§ 11

Rückerstattung von Hilfeleistungen

- (1) Die gewährte Hilfeleistung zur Unterstützung der Prozessführung hinsichtlich der Rückforderung von COVID-19 Beihilfen ist grundsätzlich nicht rückzahlbar.
- (2) Wird im Nachhinein bekannt, dass die gewährte Unterstützungsleistung durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde und/oder diese zweckwidrig verwendet wurde, so ist der/die Anspruchsberechtigte verpflichtet, die gewährte Hilfeleistung unverzüglich zurückzuerstatten (inklusive der Verzinsung des erhaltenen Betrages).
- (3) Erhält ein nach § 2 Abs 1 anspruchsberechtigtes Mitglied nach Gewährung der Unterstützungsleistung eine Versicherungsleistung wegen desselben Anlassfalls, so ist es zur unverzüglichen Rückzahlung des gesamten für die Prozessunterstützung gewährten Betrags verpflichtet.
- (4) Bei Verstoß gegen die mit der Wirtschaftskammer Wien abgeschlossene Rahmenvereinbarung ist die gewährte Unterstützungsleistung unverzüglich zurückzuerstatten.
- (5) Bei Obsiegen des Mitglieds sind bereits geleistete Unterstützungsbeträge von diesem zurückzuerstatten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit 2. Oktober 2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.